

Einmalige Leistungen nach § 24 SGB II

1. Allgemeines

Bedarfe sind nicht vom Regelbedarf (§ 20 SGB II) umfasst und werden gesondert erbracht. Gesonderter (formloser) Antrag erforderlich; kann auch mündlich gestellt werden. Antrag gilt ebenfalls auf 1. des Monats zurück.

Bedarfe müssen ggf. anteilig auch an Leistungsberechtigte erbracht werden, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II haben, die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II aus eigenen Mitteln jedoch nicht voll decken können. Dies gilt auch für Bezieher von KiZ und/oder WoG. Es sind die normalen SGB-II-Antragsformulare vollständig erforderlich. In diesen Fällen kann das den laufenden und den BuT-Bedarf übersteigende Einkommen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Monat der Entscheidung berücksichtigt und auf den Bedarf angerechnet werden. Dies ist eine Ermessensentscheidung; Berücksichtigungszeitraum und Ermessensabwägung (insbesondere dahingehend, ob und wie lange der Bedarf aufschiebbar ist) müssen daher im Bescheid erläutert werden.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht.

Beispiele:

- Erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung bei genehmigten Auszug/ Zusicherung zum Umzug
- Auszug aus Übergangwohnheim
- Wohnungsbrand
- Haftentlassung (sofern frühere Wohnung aufgegeben und Möbel nicht eingelagert)
- Trennung/Scheidung (soweit nicht Ansprüche auf Hausratsteilung gegen Ex-Partner konkretisiert werden können)
- Rückkehr nach längerem Auslandsaufenthalt (sofern frühere Wohnung aufgegeben und Möbel nicht eingelagert)

Anspruch muss nicht komplette Ausstattung betreffen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen.

Ermittlung Bedarf erfolgt anhand der Liste ABC-Dateien\Erstaussstattung.xls.

Die dort festgelegten Pauschalen sind Höchstbeträge, sollten geringere Leistungen beantragt werden, diese gewähren. Die Aufstellung ist abschließend.

Es kann grundsätzlich auf gebrauchte Einrichtungsgegenstände verwiesen werden.

Keinen Bedarf stellen z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowelle, Wäschetrockner, Tiefkühltruhe, Geschirrspülmaschine, PC, Radio und Fernseher dar.

Als Bedarf gilt dagegen die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes, wenn das Kind bisher nur ein Kinderbett hatte.

Bei einem Umzug ist für die Beihilfe für eine Wohnungserstaussattung der Träger zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller sich zum Zeitpunkt aufhält, zu dem der Bedarf entsteht. Dies ist in der Regel vor Bezug der neuen Wohnung der Fall und unabhängig davon, ob der Antragsteller in den Bereich eines anderen Trägers umzieht.

Beträge:

1. Person:	€
Küchenschränke	100,00
E-Herd	125,00
Kühlschrank	125,00
Waschmaschine	205,00
Bett	40,00
Matratze	50,00
Federbett (Kissen u Decke)	50,00
Bettwäsche	20,00
Schränke	60,00
Töpfe, Pfannen, Küchenutensilien	30,00
Tisch und Stühle	50,00
Sessel, Couch	70,00
Lampen	60,00

985,00
(Pauschale 1000,-)

zusätzl. f. Partner:

Bett	40,00
Matratze	50,00
Federbett (Kissen u Decke)	50,00
Bettwäsche	20,00
Schränke	50,00
Stühle	30,00
sonst. Hausrat.	25,00
	265,00

(Pauschale zusätzl
270,-)

zusätzl für jedes Kind:

Kinderzimmerausstattung (Bett, Schrank, Matratze, Lampe)	130,00
Federbett (Kissen u Decke)	50,00
Bettwäsche	20,00
Schreibtisch m. Stuhl	45,00
sonst. Hausrat	15,00
	260,00

(Pauschale zusätzl
260,-)

zusätzlich im Einzelfall:

Vorhänge, wenn Erdgeschoss, pro Fenster	15,00
Staubsauger	50,00
Bügeleisen, Bügelbrett	40,00

3. Erstausrüstung für Bekleidung

Möglich ist die Erbringung bei Gesamtverlust oder bei neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Sonderbedarf bei kurzfristigen, unvorhersehbar eintretenden Umständen, für die nicht aus dem Regelbedarf vorgesorgt werden konnte).

Beispiele:

- nach Wohnungsbrand,
- bei Diebstahl
- nach starken krankheitsbedingten Gewichtsveränderungen
- nach längerer Inhaftierung

Anspruch muss nicht komplette Ausstattung betreffen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen.

Ermittlung Bedarf:

Es kann grundsätzlich auf gebrauchte Kleidung verwiesen werden.
Normales Wachstum von Kindern begründet keinen Sonderbedarf.

Beträge: siehe Tabelle

230,- Komplette Neuausrüstung nur, wenn wirklich nichts vorhanden oder nach Krankheit nichts mehr passt.
--

Handschuhe/Mütze	7 €
Hausschuhe	10 €
Hose	25 €
Hemd/Bluse/T-Shirt	10 €
Jacke	30 €

Mantel	40 €
Pullover	15 €
Rock	25 €
Schuhe/Stiefel	30 €
Strümpfe	5 €
Schlafanzug/Nachthemd	10 €
Unterwäsche	10 €

Zu beachten bei ehemaligen Asylbewerbern und deren

Familien:

--Anrechnung bereits im AsylBLG gezahlter Leistungen für Bekleidung (mtl. 36, €)

4. Erstausrüstung bei Schwangerschaft (Schwangerschaftsbekleidung)

Vorlage Mutterpass erforderlich. **Bewilligung i.d.R. ab Beginn 20. Schwangerschaftswoche.**

Ermittlung Bedarf: Pauschale 150,- €.

5. Erstausrüstung bei Geburt

Gewährung ca. 2 Monate vor Geburtstermin, wenn nach Angabe der Antragstellerin von älteren Kindern nichts mehr vorhanden ist. Ein Ermittlerbesuch ist im Allgemeinen nicht zu veranlassen.

Ermittlung Bedarf: Pauschale 200,- € für Säuglingserstausrüstung, zuzüglich je 100,- € für Kinderwagen und Kinderbett, sofern dies ausdrücklich beantragt wird.

Es erfolgt kein Verweis an die Landesstiftung für Mutter und Kind, bzw. keine Anrechnung der von dort gewährten Leistungen.

6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Beispiel:

- Eigenanteil von ärztlich verordneten orthopädischen Schuhen.

Neuanschaffungen von Brillen sowie Batterien für Hörgeräte fallen nicht darunter.

Darlehen § 24 Abs. 1 SGB II

Geltend gemachter Bedarf **muss** von der Regelleistung umfasst und unabweisbar (zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich) sein. Z.B. notwendige Reparaturen und Anschaffungen, Diebstahl, Brand, Verlust (von Einzelstücken, sonst siehe Erstausrüstung).

Unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, bzw. glaubhaft zu machen durch z.B. Diebstahlanzeige, Kostenvoranschlag.

Außerdem ist zu prüfen, ob (geschütztes) Vermögen vorhanden ist. Dieses ist vorrangig einzusetzen, sofern ein kurzfristiger Zugriff möglich (z.B. Sparguthaben, Girokontoguthaben, nicht aber Kündigung Bausparvertrag, Lebensversicherung fordern).

Spezialfall Stromschulden:

Grundsätzlich Strom von RB umfasst, deshalb Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich.

Verfahren bei drohender Stromsperrung:

Voraussetzungen:

- Energieversorger droht Stromsperrung an
- NZ aus Jahresverbrauchsabrechnung steht offen
- oder 2 (3,..) Abschläge stehen offen
- Kunde soll zuerst mit Energieversorger sprechen und regelmäßige Abschlagszahlungen und Ratenzahlung anbieten
- Energieversorger besteht aber auf Zahlung des vollen Betrags in einer Summe und droht ansonsten Sperrung an
- Familiäre Situation (Kinder..) beachten

Ist eine Ratenvereinbarung zustande gekommen, sind künftig die laufenden Abschläge und die vereinbarten Ratenzahlungen direkt an den Energieversorger zu zahlen.

Ist eine Ratenvereinbarung nicht möglich oder die Sperrung bereits erfolgt, ist im Einzelfall ggf. nach Rücksprache mit FM über eine Darlehensgewährung zu entscheiden.

Darlehensbescheid zu § 24 Abs. 1 SGB II ist im Ordner *Leistung/Vordrucke Leistung/ Darlehen Bescheide +Rückzahlungsvereinb/ B Darlehen § 24 Abs. 1.dot* abgelegt; eine Darlehensvereinbarung ist nicht notwendig.

Lfd. Stromabschläge sollen in solchen Fällen künftig an den Energieversorger direkt überwiesen werden. Das Darlehen ist nach § 42a Abs. 2 SGB II künftig aufzurechnen in Höhe von 10 % der maßgebenden Regelbedarfe (aller volljähriger BG-Mitglieder).

Einmalige Leistungen nach § 22 Abs. 1 als Kosten der Unterkunft

1. Kosten einer Einzugsrenovierung:

Zu übernehmen, wenn Wohnung angemessen (Umzug notwendig) und mietvertraglich geschuldet oder sich die Notwendigkeit der Einzugsrenovierung aus dem Mietvertrag ergibt (z.B. „Wohnung unrenoviert“..).
→dann Kosten in tatsächlicher Höhe soweit angemessen
→Angemessen: was erforderlich ist, um Bewohnbarkeit (Standard im unteren Wohnungssegment, Ästhetik-Gesichtspunkte sind unerheblich!) herzustellen (siehe 4.)

Verfahrenshinweise:

- a. Die Notwendigkeit der Einzugsrenovierung muss schon in die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung mit einbezogen werden. Der im Mietvertrag vorgesehene Standard der Wohnung ist vermierterseits vorzuhalten und nicht Aufgabe des Mieters!
- b. Bei Wohnungsunternehmen kann die Notwendigkeit telefonisch geklärt werden.
- c. Notwendigkeit und Umfang der Einzugsrenovierung müssen in jedem Falle vor der Durchführung angezeigt werden.
- d. Bei Kostenumfang >300,- €: Ermittler zur Prüfung schicken.

2. Kosten von Schönheitsreparaturen:

Zu übernehmen, wenn mietvertraglich geschuldet (5 Jahre in der Wohnung gewohnt – als Anhaltspunkt):
→dann Kosten übernehmen, die der Sicherung eines menschenwürdigen Wohnens dienen (nicht Wertsteigerung, nur Instandhaltung) z.B. Tapezieren, Streichen von Wänden, Decken, Heizkörpern, Türen und Fenstern von innen) (siehe 4.)

Verfahren: Es gelten 1 c und d

3. Kosten einer Auszugsrenovierung

Zu übernehmen nur, wenn Auszug notwendig ist und soweit mietvertraglich geschuldet. (siehe 4.)

Verfahren: Es gelten 1 c und d

4. Kostenhöhen bei 1. bis 3. :

→Streichen von Decken und Wänden:	25,- € je Zimmer
→Streichen von Heizkörpern, Türen, Fenstern:	25,- € je Zimmer
→Erneuern von Bodenbelägen:	10,- € je m ²

Stand 05.02.2020